

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Burgoberbach

für den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX für das Gewerbegebiet „Im Herrmannshof III“

Der Gemeinderat Burgoberbach hat in der Sitzung vom 22.06.2023 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX für das Gewerbegebiet „Im Herrmannshof III“ gebilligt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX „Im Herrmannshof III“ abzugleichen.

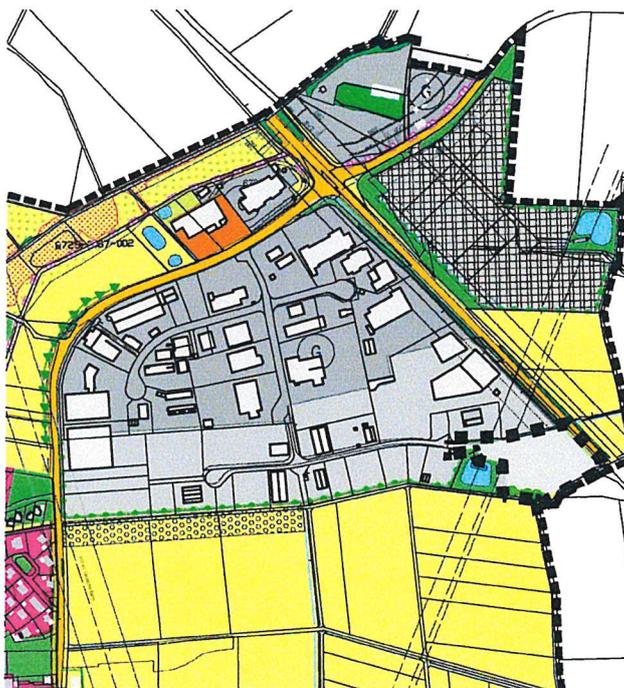
Anlass der Bebauungsplanänderung und Erweiterung sind die konkreten Erweiterungsabsichten eines örtlichen Betriebes in direktem Anschluss an das bestehende Firmengelände.

Das punktuelle Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Das bestehende Gewerbegebiet „Im Herrmannshof“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Burgoberbach, südwestlich der Bundesstraße B 13. Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 20 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes, hat eine Größe von ca. 1,3 ha und umfasst die Flurstücke 521, 523, 525, und 526 der Gemarkung Burgoberbach.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX „Im Herrmannshof III“ bestehend aus dem Plan mit der Begründung (Stand 12.06.2023) und dem Umweltbericht (Stand 05.05.2023) liegt im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach in der Zeit vom

10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen für die einzelnen Schutzgüter vor:

Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht

Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt

- Umweltbericht
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Stellungnahme Landratsamt Ansbach vom 03.05.2023

Schutzgut Boden

- Umweltbericht

Schutzgut Mensch

- Umweltbericht
- Stellungnahme Markt Weidenbach vom 20.04.2023

Schutzgüter Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter

- Umweltbericht

Schutzgut Wechselbeziehungen

- Umweltbericht

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Burgoberbach (www.burgoberbach.de) einzusehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XX „Im Herrmannshof III“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bekanntgabe durch Aushang:

Burgoberbach, den 30.06.2023
gez.
Gerhard Rammler
Erster Bürgermeister

Burgoberbach
Neuses
Gerersdorf
Dierersdorf
Niederobersbach
Sommerdorf

Veröffentlicht am: 30.06.2023

Abgenommen am: 18.08.2023